

Neufassung der Satzung des Homöopathischen Vereins Fellbach

§ 1 Name / Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Homöopathischer Verein Fellbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Fellbach.
2. Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand ist Waiblingen.

§ 2 Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitspflege einschließlich der Gesundheitsvorsorge.
3. Der Verein erstrebt insbesondere die Ausbreitung der Homöopathie nach der Lehre Hahnemanns sowie der Naturheilkunde. Er informiert unter anderem durch geeignete Vorträge, Lehrkurse, botanische Wanderungen und gibt praktische Hinweise und Anregungen für die gesundheitsbewußte Lebensführung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
2. Die Anmeldung der Mitgliedschaft muß schriftlich an den Vorstand erfolgen.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
4. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Der Beitrag ist am Anfang des Kalenderjahres zu entrichten. Auf besonderen Antrag kann Beitragsbefreiung erfolgen.
6. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch :

1. Tod.
2. schriftliche Austrittserklärung, drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres, an den Vorstand.
3. Ausschluß, wenn trotz schriftlicher Mahnung ein einjähriger Beitragsrückstand entsteht oder ein Mitglied gegen Satzung und Ziel des Vereins grob verstößt. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand; Delegation auf den 1. Vorsitzenden ist möglich. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen, über welchen dann der Ausschuß endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Ausschuß

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.
3. Der Vorstand wird auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. So lange kein neuer Vorstand gewählt ist, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte kommissarisch bis zu den Neuwahlen fort.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Ausschußsitzungen sowie die Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
 - c) Erstellung des Jahresberichtes.

§ 7 Ausschuß

Der Ausschuß besteht aus:

1. dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
2. dem Schriftführer
3. dem Kassenwart
4. 4 – 6 Beisitzern; diese werden vom Vorstand berufen.
5. Schriftführer und Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
6. Dem Ausschuß obliegen die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich durchgeführt. Die Einladung hat mit der Tagesordnung eine Woche vorher vom Vorstand schriftlich zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung behandelt alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, wie
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl des Schriftführers
 - c) Wahl des Kassenwarts
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfer
 - e) Entlastung von Vorstand und Kassenwart
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins und Beschlußfindung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
3. Wahlen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen
4. Änderungen der Satzung können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Kassenprüfung findet einmal im Jahr durch die Revisoren statt, die der Mitgliederversammlung mündlich oder dem Vorstand schriftlich das Ergebnis mitteilen.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet. Die begünstigte Körperschaft ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 10 Schlußbestimmung

1. Vorliegende Satzung wurde am 29.März 2011 durch Beschluß der Mitgliederversammlung angenommen und beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Jedem Vereinsmitglied wird eine Satzung ausgehändigt.
3. Die Nichtigkeit eines Bestandteiles dieser Satzung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Festlegungen.
4. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Fellbach, den 29.März 2011

Margarete Großjean
1. Vorsitzende
Satzung als Bestandteil des Protokolls vom

Marianne Schwilk
Schriftführerin

Satzungs-Änderung bei § 9 (Auflösung des Vereins)

Bisherige bzw. derzeitige Satzung:

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung der Homöopathie nach Hahnemann i.S. der Gesundheitspflege zu verwenden hat.

Neue Satzung-Formulierung:

Die Auflösung (oder Verschmelzung) des Vereins kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei einer Auflösung hat die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des vorhandenen Vereins-Vermögens zu entscheiden bzw. zu beschließen (Verwendung i.S. der Homöopathie oder einem anderen gemeinnützigen Zweck).